

## REZENSIONEN

DOI: 10.1007/s00350-014-3862-5

**Embryonenschutzgesetz.**

Von **Hans-Ludwig Günther, Jochen Taupitz und Peter Kaiser.**  
 Verlag **W. Kohlhammer, 2. Aufl. Stuttgart 2014, 426 S., geb., €149,99**

Ginge es rein nach der Wissenschaft, gäbe es für die medizinische Forschung keine Grenzen. Medizinische Forschung diene schließlich stets dem Menschen und seiner Gesundheit, da sei alles andere erstmal zweitrangig. Eine Grenzziehung scheint demnach also nicht notwendig zu sein. Wo allerdings menschliches Leben anfängt und von einem Menschen gesprochen werden muss, ist eine Fragestellung, die von der Medizin kaum zu beantworten ist. Ob nun Leben mit der Syngamie, der Nidation oder gar einem noch späteren Zeitpunkt beginnt, lässt sich naturwissenschaftlich eben nicht bestimmen. Nur die religiös und allgemein philosophisch motivierte Ethik schafft Antworten auf diese Frage. Ohne eine Beantwortung dieser elementaren Frage wägen wir aber menschliches Leben gegeneinander ab und verletzen dadurch nicht nur die verfassungsrechtlich in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Würde eines sich im embryonalen Stadium befindenden Menschen, sondern verwirken gleichzeitig dessen Recht auf Leben. Der Gesetzgeber hat mit dem Embryonenschutzgesetz eine zwar nicht unbedingt in allen Punkten verfassungsrechtlichen Maßstäben entsprechende Wertung getroffen, dennoch spiegelt das Gesetz die ethischen Vorstellungen der parlamentarischen Mehrheit wider, wonach jedenfalls die Verschmelzung von Ei- und Samenzelle noch nicht den maßgeblichen Zeitpunkt für die Entstehung von Leben bestimmen soll.

*Hans-Ludwig Günther*, Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Tübingen, *Jochen Taupitz*, Professor für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Mannheim, sowie *Peter Kaiser*, Professor für medizinische Genetik an der Universität Tübingen, bieten nun bereits in der 2. Auflage einen juristischen Kommentar mit medizinisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen zu diesem Gesetz an. Das Werk beginnt im ersten Kapitel mit einer Einführung in die naturwissenschaftlichen und ärztlichen Grundlagen. *Kaiser* geht dabei nach einer kurzen Einleitung auf die für ein tiefergehendes Verständnis des Embryonenschutzgesetzes notwendigen Grundkenntnisse der Humangenetik ein. Er erläutert nicht nur die Prinzipien und die Realisierung der genetischen Information, sondern schildert auch deren biologische Weitergabe. Einem Abschnitt zur molekularen Medizin, in dem insbesondere auf Gendiagnostik, Erbkrankheiten und Gentherapie eingegangen wird, folgen weitere Abschnitte zur Reproduktionsmedizin und zur Stammzellenforschung. Gelungene Grafiken veranschaulichen dabei die naturwissenschaftlichen Ausführungen des Autors. Der medizinische Beitrag endet mit einem Ausblick zu den Hoffnungen und Ängsten der künftigen Entwicklung. Im zweiten Kapitel widmet sich *Taupitz* den juristischen Grundlagen. Dazu schildert er die Entstehungsgeschichte des Embryonenschutzgesetzes und geht auf internationale Regelwerke wie unter anderem die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die Menschenrechtskonvention zur Biomedizin und das Europäische Patentrecht ein. Dem Abschnitt folgen Ausführungen zum Inhalt des Embryonenschutzgesetzes, eine Erörterung der Vor- und Nachteile eines strafgesetzlichen Embryonenschutzes sowie Hinweise auf den noch vorhandenen Reform- und Klärungsbedarf des Gesetzes. Im Zentrum des dritten Kapitels steht die Einzelkommentierung der Paragraphen des Embryonenschutzgesetzes. Der Einzelkommentierung gehen mit einer Vorbemerkung zu § 1 Ausführungen zur Systematik des Gesetzes und dessen Bezügen zum allgemeinen Teil des Strafbuches voraus. Die Einzelkommentierung fällt insgesamt durch eine klare Struktur und eine ausführliche Literaturliste auf. Der Kommentierung geht jeweils eine – für ein eher unbedeutendes Randgebiet des Nebenstrafrechts sehr ausführliche – Literaturliste

voraus. Mit Sicherheit ein Schwerpunkt der Neubearbeitung und der Einzelkommentierung liegt in der Kommentierung des höchst umstrittenen § 3a, der das Verfahren der Präimplantationsdiagnostik regelt. Seiner Einführung war eine Reihe ethisch fundierter und moralisch kontrovers diskutierter Debatten im Bundestag vorangegangen. Das letzte Kapitel fungiert als Anhang. In ihm befinden sich wichtige Maßgaben der ärztlichen Standesorganisation in Form von Richtlinien und Empfehlungen, die Verordnung zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik und ein Glossar.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der Kommentar eine Bereicherung für die rechtswissenschaftliche Literatur darstellt. Er erschöpft sich gerade nicht nur in der Erläuterung der Vorschriften des Embryonenschutzgesetzes, sondern befasst sich auch mit ethischen Fragestellungen und rechtspolitischen Überlegungen. Dies bereichert eine Kommentierung eines solchen umstrittenen Themengebietes ungemein. Obwohl mit den ärztlichen Grundlagen eine für Juristen weitgehend fachfremde Materie behandelt wird, gelingt es dem dafür verantwortlichen Autor dennoch, das Kapitel so abzuhandeln, dass es auch einem Nichtmediziner – zumindest mit Hilfe des Glossars – weitgehend verständlich ist. Es bleibt zu hoffen, dass der Kommentar seine Verwendung in der Theorie und Rechtswissenschaft findet, in der Praxis aber, so wie letztlich alle strafrechtlichen Kommentare, hoffentlich nicht herangezogen werden muss.

**Gesundheitskommunikation – Psychologische und interdisziplinäre Perspektiven.**

Herausgegeben von **Angela Schorr.** Verlag **Nomos, Baden-Baden 2014, 535 S., kart., €39,00**

Das Werk „Gesundheitskommunikation – Psychologische und interdisziplinäre Perspektiven“, konzipiert als Reader für Studierende und Lehrende in Medizin, Psychologie, Gesundheits- und Kommunikationswissenschaften, versammelt unter einem Dach vielfältige Beiträge zum Thema Gesundheitskommunikation: Studien, Standortbestimmungen, Projektarbeiten und orientierende Überblicksarbeiten zur Gesundheitskommunikationsforschung. Juristinnen und Juristen sind als Zielpublikum dieses Sammelbands zunächst einmal nicht adressiert. Gleichwohl sind viele der Beiträge in dem Band gerade für die medizinrechtliche Disziplin ebenso wichtig wie aufschlussreich. Der Befund der Herausgeberin, dass „viele Forscherinnen und Forscher, die heute im Kontext von Medizin und Gesundheitswissenschaften arbeiten, gar nicht [wissen], dass die von ihnen publizierten Arbeiten (auch) der Gesundheitskommunikation zuzuordnen sind“, trifft auch auf die Rechtswissenschaft zu. Zu einem Problem wird dieses Nicht-Wissen, wenn die Rechtswissenschaft dann gleichwohl Regeln für die medizinische Kommunikation setzt, ohne dabei entsprechend interdisziplinär gerüstet zu sein.

Eben deshalb sollten sich von dem von *Angela Schorr* herausgegebenen Sammelband gerade auch Medizinrechtler angesprochen fühlen. Der rechtliche Dauerstreit, ob und unter welchen Voraussetzungen im Falle von besonders vulnerablen Patientengruppen wie Kindern, Jugendlichen, aber auch älteren Patienten, eine Einsichtsfähigkeit anzunehmen ist, kann nur dann seriös geführt werden, wenn man sich mit den Erkenntnissen auseinandersetzt, wie sie insbesondere in Teil II des Buchs ausführlich erörtert werden: die Grundlagen einer entwicklungsorientierten Gesundheitskommunikation und die spezifischen Besonderheiten der Gesundheitskommunikation bei Kindern und Jugendlichen sowie im höheren Alter (Kapitel 6 bis 9). Wer die Patientenautonomie als medizinrechtliches Grundprinzip hochhält, den mündigen Patienten in den Mittelpunkt der Arzt/Patient-Beziehung stellt und das Idealbild des Shared Decision Making verfolgt, muss sich mit der Psychologie der Patientenkommunikation (Kapitel 5) auseinandersetzen und muss sich dann gerade auch mit solchen Aspekten wie der emotionsüberlagerten Informa-

Wiss. Mitarb. Daniel Enzensperger,  
 Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Medienrecht, Kunst- und Kulturrecht (Frau Prof. Dr. iur. Sophie-Charlotte Lenski),  
 Universität Konstanz, Deutschland

Prof. Dr. iur. Benedikt Buchner, LL.M. (UCLA),  
 Bremen, Deutschland